

2. Änderungsverordnung

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 21, v. 25.09.2002, S. 466 ff) zur Aufhebung des Landschaftsschutzes im Bereich der Stadt Holzminden, Ortsteil Neuhaus, Landkreis Holzminden.

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2007 (Nds. GVBl. S. 161) und dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 06.10.2008 wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ vom 16.09.2002 wird für Teilflächen in der Gemarkung Neuhaus aufgehoben.
- (2) Der Teillöschungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5.000. Der Bereich, der aus dem Landschaftsschutz entlassen wird, ist durch senkrechte Schraffur hervorgehoben.
- (3) Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landkreis Holzminden und der Stadt Holzminden. Sie können dort während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 07.10.2008

Landkreis Holzminden
Der Landrat

